

RS OGH 1953/5/20 3Ob251/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1953

Norm

ABGB §922

ABGB §931

ABGB §932

ZPO §41

Rechtssatz

Kosten eines Gewährleistungsprozesses, bzw Eviktionsprozesses sind vom Gewährleistungspflichtigen nur dann zu ersetzen, wenn ihm ein Verschulden bei der Veräußerung zur Last fällt. Die Nichtbeteiligung am Vorprozeß trotz Streitverkündung bewirkt nur, daß ihm das Recht benommen ist, geltend zu machen, daß der Kläger gewisse Einwendungen hätte erheben sollen und daß dann das Ergebnis der Vorprozesse für ihn günstiger gewesen wäre. Eine Prozeßkostenersatzpflicht trifft ihn aber nicht, weil ihm keine Verpflichtung zur Beistandsleistung obliegt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 251/53

Entscheidungstext OGH 20.05.1953 3 Ob 251/53

Veröff: SZ 26/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0024082

Dokumentnummer

JJR_19530520_OGH0002_0030OB00251_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>